

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 172/69

URTEIL

Verkündet am

15. Oktober 1970

P o h l ,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Moses B [REDACTED] ,
M [REDACTED] , T [REDACTED] ,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ,
[REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen, München 22, Odeonsplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Henkel und Fuchs auf die mündliche Verhandlung vom 15. Oktober 1970

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 15. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts München vom 25. Oktober 1967 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der in Polen geborene jüdische Kläger hielt sich in den Jahren 1946/48 in Bayern und anschließend wieder in Polen auf. 1957 wanderte er von dort nach Israel aus, dessen Staatsangehörigkeit er seitdem besitzt. Seit 1959 lebt er in der Bundesrepublik. 1957 meldete er Entschädigungsansprüche wegen Freiheits- und Gesundheitsschadens an, ohne Angaben zum Anspruchsgrund zu machen. 1959 trug er zur Begründung des Freiheitschadens vor, er habe seit der deutschen Besetzung Polens in seinem Heimatort Otwock den Judenstern getragen, im dortigen Ghetto gelebt und schließlich einen Monat im Konzentrationslager Treblinka zugebracht. Von dort sei er im Sommer 1942 geflohen und habe sich bis zur Befreiung versteckt. Der Kläger legte damals eine ärztliche Bescheinigung vor, nach der er im

August und September 1947 wegen Rheumatismus des langen Rückenstreckers etwa zehnmal ärztlich behandelt und eine Röntgenaufnahme des Thorax angefertigt wurde.

Die Entschädigungsbehörde bezweifelte neben ihrer Zuständigkeit das Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach § 4 BEG und die Angaben zum Verfolgungsschicksal. Am 4. Mai 1960 kam zwischen den Parteien ein Vergleich zustande, der unter Ziff. I und III lautet:

- I. Der Freistaat Bayern verpflichtet sich zur Befriedigung aller Entschädigungsansprüche eine Entschädigung von 4.800 DM zu bezahlen.
- III. Mit dem vorstehenden Vergleich sind alle Ansprüche des Antragstellers nach dem BEG in der Fassung vom 29. 6. 1956 abgegolten.

Mit Schreiben vom 23. November 1965 focht der Kläger diesen Vergleich an und machte erneut Ansprüche wegen Freiheits- und Gesundheitsschadens geltend. Zur Begründung berief er sich auf Art. IV Nr. 2 BEG-Schlußg, da die Ansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit aus medizinischen Gründen abgelehnt worden seien.

Die Entschädigungsbehörde lehnte den Antrag als unzulässig ab, weil dem Kläger ein Recht zur Anfechtung des Abgeltungsvergleichs weder wegen neuer oder weitergehender Ansprüche (Art. III BEG-Schlußg) noch unter dem Gesichtspunkt der Angleichung (Art. IV BEG-Schlußg) zustehe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos.

Mit der Revision verfolgt der Kläger die Ansprüche wegen Freiheits- und Gesundheitsschadens weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.



Entscheidungsgründe

Die Revision ist unbegründet. Das angefochtene Urteil ist im Ergebnis aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Erwägungen des Berufungsgerichts entsprechen nicht der Auslegung des Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG, die der Bundesgerichtshof in der RZW 1969, 358 Nr. 40 veröffentlichten Entscheidung näher dargelegt hat. Wenn vom Berechtigten ein Anspruch auf Rente als Entschädigung eines Gesundheitsschadens durch Vergleich aufgegeben worden ist, so können dafür medizinische Gründe nicht nur in den Fällen ausschlaggebend gewesen sein, in denen eine Auseinandersetzung über die medizinischen Zusammenhänge vorausgegangen ist, Beweise erhoben worden sind und der Anspruchsteller sein Nachgeben oder das Fallenlassen des Anspruchs mit der Ungewißheit der medizinischen Beurteilung begründet hat. Eine derart enge Auslegung des Gesetzes würde die Anwendung des Art. IV Nr. 2 BEG-SchlußG so einschränken, daß das mit den Zielen des Gesetzes nicht zu vereinbaren ist.

Vor Verkündung des BEG-Schlußgesetzes abgeschlossene Vergleiche, in denen Rentenansprüche fallengelassen wurden, beruhten in einem nicht abschätzbaren Umfang auf medizinischen Gründen, da die Anspruchsteller und ihre Bevollmächtigten zunehmend Kenntnis von den medizinischen Anschauungen erlangten, mit denen sie bei den ärztlichen Sachverständigen und den Entschädigungsorganen zu rechnen hatten. Für die Entschädigungsorgane kam es damals nicht darauf an, aus welchen Gründen der Anspruchsteller den Rentenanspruch fallen ließ. Daher bestand auch für den Berechtigten vielfach kein Anlaß, die Aufgabe des Rentenanspruchs irgendwie zu erläutern. Das gegenseitige Nachgeben in einem derartigen Vergleich konnte also beim Berechtigten durchaus medizinische Gründe haben, während

die Entschädigungsorgane ganz andere Überlegungen anstellten und sich hierfür auf ihre Akten berufen könnten.

Es geht deshalb nicht an, die Voraussetzungen der Vergleichsangleichung so einzuengen, daß es dabei entscheidend auf den Inhalt der Entschädigungsakten ankäme. Die Berechtigten können vielmehr mit den im Entschädigungsverfahren zulässigen Mitteln dar- tun, daß ihrem damaligen Verhalten medizinische Erwägungen zu- grundelagen.

Um das Verfahren zu vereinfachen, hat der Bundesgerichtshof zugunsten der Anspruchsteller medizinische Überlegungen für die Aufgabe der Rentenansprüche im Vergleich unterstellt, wenn der Berechtigte zur Begründung des Antrags verfolgungsbedingte Schä- den an Körper oder Gesundheit vorgebracht hatte und erkennbar war, daß es sich um erhebliche, über den 1. November 1953 hinausreichende Gesundheitsschäden handelte.

Das Urteil des Berufungsgerichts weicht von diesen Grundsätzen ab. Es wird jedoch von anderen Erwägungen getragen.

Der Bundesgerichtshof hat in der oben angeführten Entscheidung anerkannt, daß die Unterstellung medizinischer Gründe für den Ver- gleichsabschluß nicht eingreift, wenn nach der Überzeugung der Entschädigungsorgane der Berechtigte aus außerhalb des medizinischen Bereichs liegenden Gründen den Rentenanspruch fallengelassen hat. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war das hier der Fall weil sowohl die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen wie die Dar- stellung des Verfolgungsschicksals zweifelhaft waren und der Klä- ger nach der Überzeugung der Entschädigungsorgane wegen dieser Zweifel auf den Vergleich eingegangen war. Das Anfechtungsrecht des Klägers scheitert hier ferner daran, daß der Vortrag des Klä- gers keine Anhaltspunkte dafür enthält, daß er den Rentenanspruch im Vergleich fallengelassen hat, obwohl er über den Oktober 1953 hinaus (§ 12 BEG) an einem erheblichen verfolgungsbedingten Ge- sundheitsschaden gelitten (§ 31 Abs. 1 BEG) habe. Die Anmeldung von 1957 bezeichnet keine gesundheitlichen Beschwerden. Die im weiteren Verlauf des früheren Verfahrens 1959 vorgelegte ärztliche

Bescheinigung, in der von einer kurzfristigen ärztlichen Behandlung im Jahre 1947 die Rede ist, ist mit einem über den 1. November 1953 andauernden Schaden nicht in Verbindung gebracht worden. Der Kläger hat im früheren Verfahren auch sonst nicht vorgebracht, an den für 1947 geltend gemachten Beschwerden weiterhin zu leiden.

Ein Anfechtungsrecht hinsichtlich des Abgeltungsvergleichs gemäß Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG hat das Berufungsgericht zu Recht verneint, da sich der Kläger auf die durch das Schlußgesetz geschaffenen Beweiserleichterungen der §§ 31 Abs. 2, 47 Abs. 2 BEG nach seinem eigenen Vorbringen nicht berufen kann und auch sonst kein durch das Schlußgesetz entstandener weitergehender Anspruch für Freiheits- und Gesundheitsschaden in Betracht kommt.

Da es an einem Anfechtungsrecht fehlt, steht der Vergleich vom 4. Mai 1960 einer erneuten Geltendmachung der streitbefangenen Entschädigungsansprüche entgegen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO.

Mai

Maaß

von der Mühlen

Henkel

Fuchs